

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBF  
[vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Bern, 27.03.2017

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur totalrevidierten MiVo-HF Stellung zu nehmen. Wir weisen hier schon darauf hin, dass Travail.Suisse den Entwurf zur Überarbeitung zurückweist. Zwar können wir weitestgehend den Zielen der Totalrevision zustimmen. Mit den Vorschlägen, wie diese Ziele erreicht werden sollen, sind wir allerdings nicht einverstanden. Nach unserer Überzeugung führt die neue MiVo-HF mit ihren Vorschlägen und ihrer Ausgestaltung zu einer Schwächung statt zu einer Stärkung der Höheren Fachschulen. Dabei sollte mit der neuen MiVo-HF gerade die Chance gepackt werden, den Prozess zur Stärkung der Höheren Fachschulen weiterzuführen.

### **Bisherige wichtige Massnahmen zur Stärkung der Höheren Fachschulen**

In den letzten Jahren wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Höheren Fachschulen zu stärken:

- die Positionierung der Höheren Fachschulen auf Tertiärstufe
- die Einführung von Fachbereichen
- der Einführung von Rahmenlehrplänen für die Fachbereiche
- den Aufbau von neuen Strukturen (Trägerschaften der Rahmenlehrpläne, Aufbau der Konferenz HF und der Teilkonferenzen)
- die Verabschiedung der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), welche eine neue Finanzierung und die Freizügigkeit für die Studierenden brachte
- die Einführung englischer Titel für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen und die internationale Positionierung der Höheren Fachschulen als College of Higher Education

- die Einbindung in den nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung NQR.

An dieser Aufgabe der Stärkung der Höheren Fachschulen muss weiter gearbeitet werden, gerade auch mit Hilfe der neuen MiVo-HF.

### **Worauf die MiVo-HF zur Stärkung der Höheren Fachschulen eine Antwort geben sollte**

In diesem Sinn müsste die neue MiVo-HF Regelungen zur Beantwortung der folgenden Fragen enthalten:

- Wie kann der Begriff „Höhere Fachschulen“ geschützt werden?
- Wie können die Anbieter von HF-Studiengängen als Höhere Fachschulen anerkannt werden?
- Wie können die verschiedenen Aufgaben von Bund und Kantonen im Hinblick auf die Höheren Fachschulen effizient koordiniert werden?
- Wie kann die Verbundpartnerschaft in Bezug auf die Höheren Fachschulen gestärkt werden?
- Wie kann die Qualität und die Qualitätsentwicklung der Höheren Fachschulen gefördert werden?

Leider gibt die neue MiVo-HF diesbezüglich keine oder nur unbefriedigende Antworten. Bestimmte neue Regelungen schwächen sogar die Höheren Fachschulen.

### **Neue Regelungen, welche die Höheren Fachschulen schwächen**

Problematisch ist vor allem die Streichung der Fachbereiche. Die heutige MiVo-HF kennt acht Fachbereiche. In der neuen MiVo-HF sollen sie als Struktur- und Ordnungsprinzip verschwinden. Obwohl Befragungen von Fachpersonen zeigen, „dass das heutige System bei den Akteuren breit abgestützt ist“ und eine Studie empfiehlt, „grundsätzlich daran festzuhalten“<sup>1</sup> und nur „punktuelle Anpassungen“ vorzunehmen<sup>2</sup>, schlägt das SBFI das Gegenteil vor. Die Einteilung in Fachbereiche, die übrigens auch die Universitäten und Fachhochschulen kennen, ist ein wichtiges Struktur- und Ordnungsprinzip. Für Bildungsinteressierte ist sie ein Suchfilter, für die Wirtschaftsorganisationen und die Höheren Fachschulen ein Zugehörigkeitsmerkmal und für die Statistiken ein Auswertungskriterium. Aber nicht nur das: Es schafft Synergien und eine sinnvolle Kostenteilung unter den Trägern des Rahmenlehrplans eines Fachbereiches, was vor allem auch für die kleineren Bereiche ein Vorteil ist. Zerfallen diese Strukturen, geht viel Effizienz und Effektivität im System verloren, aber auch die Qualität leidet, weil die Auseinandersetzung innerhalb der Fachbereiche ein wichtiger Teil der Qualitätskultur des HF-Systems ist. Die Fachbereiche sind daher unbedingt zu erhalten:

Antrag: Keine Streichung der Fachbereiche, allenfalls punktuelle Anpassungen.

Enttäuschend ist auch, wie die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsorganisationen und den Bildungsanbietern in der neuen MiVo-HF geregelt wird. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass die gegenwärtige Regelung überarbeitet werden muss. Sicherlich würde es dem HF-System gut tun, wenn die Wirtschaftsorganisationen mehr Verantwortung übernehmen würden (könnten, müssten). Aber sie nun einfach in die Hauptrolle drängen, löst das Problem auch nicht. Denn die personellen

<sup>1</sup> Miriam Frey, Harald Meier, Andrea Oswald, Revision MiVo-HF: Bereiche, Fach- und Vertiefungsrichtungen, Schlussbericht, Dezember 2015, S. viii, [https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/doku-mente/revision\\_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf.download.pdf/revision\\_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf](https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/doku-mente/revision_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf.download.pdf/revision_mivo-hfbereichfach-undvertiefungsrichtungen.pdf)

<sup>2</sup> Ebd. S. 48

Ressourcen und finanziellen Interessen und Ressourcen liegen – systembedingt - bei den Bildungsanbietern. Ziel müsste es daher sein, eine echte Partnerschaft zwischen den beiden Akteuren zu kreieren. Um die gemeinsame Verantwortung der Bildungsanbieter und der Wirtschaftsorganisationen besser abzusichern, braucht es eine neue Formulierung in der MiVo-HF, welche die gemeinsame Verantwortung betont. Die findet man leider in der neuen MiVo-HF nicht.

Antrag: Neuformulierung Art. 8.1: Die Rahmenlehrpläne werden von den Wirtschaftsorganisationen und den Organisationen der Bildungsanbieter gemeinsam entwickelt und erlassen. Dazu schaffen sie sich eine geeignete Organisation, welche die Trägerschaft des Rahmenlehrplans bildet.

Kritisch ist auch, dass die Kantone in der neuen MiVo-HF marginalisiert und sie aus der Rolle der Aufsicht, welche ihnen das Gesetz Art. 29.5 BBG zuspricht, gedrängt werden. Auch hier zeigt sich, dass die Zusammenarbeit zwischen den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Wirtschaftsverbände, Anbieter der Berufsbildung) zu wenig durchstrukturiert ist.

Antrag: Die Kantone behalten laut Art. 29.5 BBG ihre Aufsichtspflicht. Die koordinierende Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen Kantonen und dem Bund wird verbessert. (Vgl. auch den folgenden Punkt).

### **Bessere Koordination der Prozesse nötig**

Die höheren Fachschulen sind in verschiedene Prozesse eingebunden:

- ihre Rahmenlehrpläne müssen bewilligt werden
- die Bildungsgänge müssen anerkannt werden
- die Bildungsgänge werden durch die Kantone beaufsichtigt
- das Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem der Anbieter der Bildungsgänge verlangt eine regelmässige Re-Zertifizierung.

All diese Prozesse sind einerseits wichtig für die Qualität der Bildungsangebote, beanspruchen aber andererseits auch viele Ressourcen (Finanzen, Personal). Ziel muss es sein, diese Prozesse so effizient und effektiv wie möglich zu machen. Eines ist klar: der Vorschlag im Entwurf zur neuen MiVo-HF ist diesbezüglich noch ungenügend. Travail.Suisse erwartet, dass die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren verbessert werden. Zu denken ist etwa daran, dass Qualitätssicherungs- und -entwicklungssysteme bestimmte für Bund und Kantone relevante Qualitätskriterien überprüfen. Oder die Kantone koordinieren ihre Aufsicht, so dass nicht jeder seinen eigenen Zug fährt, was für allem für Anbieter, welche in mehreren Kantonen tätig sind, ihre Arbeit unnötig erschwert. Oder Bund und Kantone können auf einen gleichen Expertenpool zurückgreifen, damit nicht bei jedem Prozess wieder neue Personen sich von Grund auf einarbeiten müssen, sondern im Hinblick auf Bund und Kantone Abklärungen treffen können. Allerdings müsste die Aus- und Weiterbildung dieser Experten klarer geregelt werden.

Antrag: Die MiVo-HF regelt im Hinblick auf effiziente und effektive Prozess die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Qualitätssicherungs- und -entwicklungssysteme).

Antrag: Die MiVo-HF regelt die Aus- und Weiterbildung der Experten.

## **Arbeitsmarktorientierung - wo liegt das Problem?**

Als wichtiges Ziel für die Reform wird die Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung der HF-Bildungsgänge genannt. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass diese heute schon hoch ist, oft auch dadurch gesichert, dass die Bildungsgänge eng mit regionalen Wirtschaftsorganisationen und Betrieben vernetzt sind. Allerdings hat das heutige System ein Problem: Es gibt gegenwärtig noch Bildungsgänge, die sich nicht an den Rahmenlehrplänen orientieren. Solche Verzögerungen muss die neue MiVo-HF verhindern. Ändern Rahmenlehrpläne, so muss eine Befristung im Hinblick auf die Bildungsgänge in der MiVo-HF definiert sein. Hingegen braucht es nach Travail.Suisse keine Befristung im Hinblick auf die Rahmenlehrpläne selber. Vielmehr muss die Trägerschaft, bestehend aus Bildungsanbietern und Wirtschaftsorganisationen, die Verantwortung für die Arbeitsmarktnähe durch Anpassung der Rahmenlehrpläne in Eigenverantwortung übernehmen. Je nach Art der Revision der Rahmenlehrpläne sind vereinfachte Formen der Anerkennung von schon bewilligten Bildungsgängen vorzusehen.

Antrag: Art. 11.2 streichen.

Antrag: Art. 21.1 Befristung einführen.

Antrag: Art. 19: Vereinfachte Formen der Anerkennung von schon bewilligten Bildungsgängen explizit erwähnen.

## **Anerkennung der Höheren Fachschulen ermöglichen**

Im heutigen Anerkennungsverfahren nach der MiVo-HF werden nur die Bildungsgänge, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt. Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges erfolgt über ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren. Dieses dauert zwischen dreieinhalb bis vier Jahre. In diesem Verfahren werden sowohl inhaltliche Fragen (Umsetzung Rahmenlehrplan) wie auch institutionelle Prozesse (Qualität, Vernetzung, Qualifikationsverfahren) überprüft. Da durch dieses Verfahren nur der Bildungsgang, nicht aber die Höhere Fachschule anerkannt wird, hat das zur Folge, dass der Name „Höhere Fachschule“ nicht geschützt ist. Das ist eine Schwäche des HF-Systems und erschwert die nationale und internationale Positionierung der Höheren Fachschulen. Die revidierte MiVo-HF muss diesen Mangel korrigieren. In Zukunft muss der Name „Höhere Fachschule“ geschützt sein. „Höhere Fachschule“ dürfen sich nur Institutionen nennen, welche über mindestens einen eidgenössisch anerkannten HF-Bildungsgang verfügen.

Eine Anerkennung der Höheren Fachschule hat verschiedene Vorteile:

- Eine eidgenössische Anerkennung stärkt die höheren Fachschulen, da ungenügend qualifizierte Schulen sich nicht mehr „Höhere Fachschule“ nennen können.
- Mit einer Anerkennung der Höheren Fachschulen werden auch die internationalen Beziehungen vereinfacht, da zum Beispiel der Austausch der Studierenden über anerkannte Schulen möglich wird.
- Auch bei Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen kann es Vereinfachungen geben. Wenn eine HF über die Anerkennung eines ersten Studienganges eidgenössisch anerkannt ist, können weitere Bildungsgänge mit einem verkürzten Verfahren anerkannt werden.
- Die Weiterbildung im HF-Bereich bekommt einen klaren institutionellen Rahmen: die Weiterentwicklung der NDS-HF führt zu administrativen Vereinfachungen.

Antrag: Art. 6 ergänzen: Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang führt. Eine Zuwiderhandlung wird geahndet.

### Weitere zu überprüfende Regelungen

Die neue MiVo-HF enthält weitere Bestimmungen, welche grundsätzlich noch einmal diskutiert werden müssen:

- Ist es sinnvoll, in Art. 3.2 ein Lernstudenttotal von 2880 Lernstunden „ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen“ einzuführen?
- Ist es zielführend, im Rahmenlehrplan „die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung“ (vgl. Art. 9.1 Abs. c) zu regeln?
- Sind die Regelungen im Zusammenhang mit den NDS-HF wirklich der Weisheit letzter Schluss?

Antrag: Die vorgelegte neue MiVo-HF ist zurückzuziehen, grundsätzlich noch einmal zu überarbeiten und vor einer weiteren Vernehmlassung mit den Spitzen der Verbundpartner zu diskutieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und unserer Anträge!

Mit den besten Grüßen



Adrian Wüthrich  
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet  
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse